

## V. Teil: Petitionen

(Die zu selbständigen Anträgen der Kammermitglieder, zu einzelnen Kapiteln des Staatshaushaltsplanes, zu Gesetzentwürfen, zur Errichtung von Haltestellen und zur Erbauung von Eisenbahnlinien eingereichten Petitionen s. unter den betreffenden Abschnitten in A I., II., III. und IV. Teil.)

Die in den späteren Tagungsabschnitten des Landtags behandelten Petitionen sind mit a, b, c usw. eingereiht.)

### 1. Eine gesetzgeberische Handlung usw. betreffende Petitionen

1	2	3	4	5	6	7	8
Num- mer	Sachbetreff	II. Kammer		I. Kammer		Stän- dische Schrift Nr.	Bemerkungen
		Bericht Nr.	Mitteilungen, Nummer der Sitzung und Seite	Bericht Nr.	Mitteilungen, Nummer der Sitzung und Seite		
1	<b>Altpensionäre</b> , Petitionen des pensionierten Weichenwärters Emil Keller in Wurzen und Genossen um Erhöhung der Pension der —, sowie der Bahnhofsinpektorswitwe Anna Heyne in Dresden und Genossinnen um Gleichstellung der Hinterbliebenen altverborener Staatsdiener mit den Angehörigen der — im neuen Versorgungsge- setze vom Jahre 1912 und des Vereins im Ruhestande lebender öffentlicher Beamten zu Dresden um Aufbesserung der Bezüge derjenigen im Ruhestande lebenden Beamten, deren Ruhegehalt den Betrag von 2100 M. nicht übersteigt	180 324	2. Bd. 49, 1550C	320	51, 774A		II. K. Erwägung, I. K. erledigt
2	<b>Arbeitsbeschaffung</b> , Petition des Zentralverbandes deutscher Zement- waren- und Kunststein-Fabri- kanten e. V. in Leipzig um — im Baugewerbe	263	2. Bd. 49, 1569B	290	46, 703A		II. K. Kenntnis- nahme I. K. zu beruhen
2a	<b>Ärztliche Prüfungsordnung</b> , Petition des praktischen Arztes Dr. A. Rohr in Bauzen um Abänderung des § 62 der —			281	44, 664D		Zu beruhen
3	<b>Aufteilung von Staatsgütern</b> , Petition des Bundes der Gärtner in Gohlis bei Dresden, die teilweise Aufteilung von Staatsgütern zur Gründung klei- ner Familienbetriebe für kriegsinva- lide Gärtner betreffend	89	24, 753D	146	21, 315A		Zu beruhen
4	<b>Auskunftsweesen</b> , Petition des Inge- nieurs und Schriftstellers Heinrich Behner in Frankfurt a. M. um gesetz- liche Regelung des —	241		41	10, 91C		Unzulässig